



- Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)**
- Art der baulichen Nutzung**
- SO** Windenergie
 - Sondergebiete, Windenergie, s. textl. Festsetzungen Ziff. 1 - 3, 4, 6 und 7
- Maß der baulichen Nutzung**
- NH 120-160m** Nabenhöhe, als Mindest- und Höchstmaß, s. textl. Festsetzungen Ziff. 5
 - RD 130m** Rotordurchmesser, als Höchstmaß, s. textl. Festsetzungen Ziff. 5
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze
 - Baugrenze oberhalb 50m über Gelände, s. textl. Festsetzungen Ziff. 2
- Verkehrsrflächen**
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Landwirtschaftlicher Weg mit Erschließungsfunktion
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
- Geshochdruckleitung TN 210.00 (DN 600/DP 84), unterirdisch
 - Zx 4m Schutzstreifen beachten
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
- Flächen für die Landwirtschaft
- Sonstige Planzeichen**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Begünstigte: Anlieger und Leitungsträger
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Windpark Ilberstedt"
 - Gemeindegrenze
 - vorhandene Anlage, mit Nummer
- Textliche Festsetzungen**
- Sonstiges Sondergebiet (SO) "Windenergie" gem. § 11 BauNVO. Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesen Nutzungszweck dienenden Anlagen. Je festgesetztes Baugelände darf max. eine Windenergieanlage errichtet werden. Landwirtschaftliche Nutzungen sind zulässig mit Ausnahme von Gebäuden.
 - Sonstiges Sondergebiet (SO) "Windenergie" gem. § 11 BauNVO. Oberhalb einer Höhe von 50 m über dem Bezugspunkt (s. textl. Fests. Ziff. 6) wird gem. § 9 Abs. 3 BauGB innerhalb der dort festgesetzten Baugrenzen Sonstiges Sondergebiet (SO) "Windenergie" festgesetzt. Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, insbesondere Rotoren. Unterhalb der in 50 m Höhe festgesetzten Baugrenzen (senkrechte Projektion) sind bauliche Anlagen mit der Wirkung von Gebäuden unzulässig, sofern sie nicht der Nutzung der Windenergie dienen.
 - Die Anlagen WEA 1 bis WEA 5 werden im Rahmen des Repowering errichtet. Mit dem Maststandort im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplans legende Anlagen sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB erst dann zulässig, wenn der vollständige Rückbau einer Mindestanzahl von Altanlagen gem. b) innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage verbindlich sichergestellt ist. a) Von den Anlagen mit den Bestandsnummern 70030, 70031, 70032, 70033, 70579, 70580, 70581 und 78236 sind mindestens 6 Anlagen zurückzubauen. b) Je neu errichtete Anlage sind rechnerisch 1,2 Altanlagen zurückzubauen. Das Ergebnis ist auf eine ganze Zahl aufzurunden. Nicht ausgeschöpfte Rückbaukontingente sind anzurechnen, wenn sie dem Antragsteller zugeordnet werden können.
 - Zulässige Grundfläche gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO. Je neu errichtete Windenergieanlage sind Bodenversiegelungen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche auf einer Fläche von höchstens 1.800 m² zulässig. Die Überschreitung der Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird ausgeschlossen. Zuwegungen und Leitungstrassen sind nicht auf die Grundfläche anzurechnen.

5. Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauNVO.

a) Die Nabenhöhe (NH) von Windenergieanlagen wird mit mindestens 120 m und höchstens 160 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Die Nabenhöhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalscheibe aus der Höhe der Rotorscheibe über dem Bezugspunkt in der geometrischen Mitte des Mastes. Bezugspunkt ist die Höhe der gewachsenen Geländeoberfläche.

b) Der Rotordurchmesser (RD) von Windenergieanlagen wird mit höchstens 130 m festgesetzt.

6. Tiefe der Abstandsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB:

Abweichend von den Regelungen gem. § 6 BauO LSA wird die Tiefe der Abstandsflächen auf 0,25 H, mindestens jedoch 3 m bzw. Radius der vom Rotor überstrichenen Grundfläche zuzüglich 3 m festgesetzt. Die Abstandsfläche von Windenergieanlagen ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB:

Der Schallemissionspegel der jeweiligen Windkraftanlage darf 108,5 dB(A) gem. DIN EN 61400-11 nicht überschreiten.

Die Übertragung von Emissionskontingenten ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die rechnerisch ermittelten Immissions-Summenpegel der betreffenden Anlagen an keinem maßgebenden Immissionsort um mehr als 1 dB(A) erhöht werden.

Hinweise

1. Die durch Baumaßnahmen dauerhaft oder temporär in Anspruch genommenen Flächen sind vor Baubeginn qualifiziert auf Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen. Sollte eine Besiedelung durch den Feldhamster festgestellt werden, sind die weiteren Schritte unverzüglich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Ilberstedt, den 30.11.2016
 (Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 02.04.2015 ortsüblich im Amtsblatt Nr. 4/2015 der Verbandsgemeinde Saale-Wipperf bekannt gemacht.

Ilberstedt, den 30.11.2016
 (Bürgermeister)

Erneute öffentliche Auslegung
 Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt hat in seiner Sitzung am 14.08.2016 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 08.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben vom 25.07.2016 bis 08.08.2016 gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen.

Ilberstedt, den 30.11.2016
 (Bürgermeister)

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
 Dr.-Ing. W. Schwerdt
 Büro für Stadtplanung GbR
 Waisenhausdamm 7
 38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 30.11.2016
 (Planverfasser)

Frühzeitige Beteiligungsverfahren
 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 24.11.2015, bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erörtert wurden. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde am 06.11.2015 erfolgt.

Mit Schreiben vom 21.12.2015 wurden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Ilberstedt, den 30.11.2016
 (Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung
 Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt hat in seiner Sitzung am 22.02.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde am 04.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 21.03.2016 bis 22.04.2016 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Ilberstedt, den 30.11.2016
 (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt hat den Bebauungsplan nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise in seiner Sitzung am 05.12.2016 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Ilberstedt, den 30.11.2016
 (Bürgermeister)

Ausfertigung
 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Ilberstedt, den 30.11.2016
 (Bürgermeister)

Bekanntmachung und In-Kraft-Treten
 Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 01.12.2016 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipperf Nr. 12/2016 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 01.12.2016 in Kraft getreten.

Ilberstedt, den 30.11.2016
 (Bürgermeister)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Ilberstedt, den 26.11.2016
 (Bürgermeister)

Gemeinde Ilberstedt

Windpark Ilberstedt

Bebauungsplan

Stand: 10 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig